

EXPERTENENTSCHEID

Markus Giezendanner v. Guillermo Javier Sabina Rancel
Verfahren Nr. DCH2024-0017

1. Die Parteien

Der Gesuchsteller ist Markus Giezendanner, Schweiz.

Der Gesuchsgegner ist Guillermo Javier Sabina Rancel, Spanien.

2. Streitiger Domain-Name

Gegenstand des Verfahrens ist der Domain-Name <giezemon.ch> (nachfolgend der „Domain-Name“). Die Registerbetreiberin ist SWITCH, Schweiz. Der Registrar ist Hosting Concepts B.V. d/b/a Registrar.eu.

3. Verfahrensablauf

Das Gesuch ging beim WIPO Schieds- und Mediationszentrum (das „Zentrum“) am 2. Dezember 2024 per E-mail ein. Das Gesuch stützt sich auf das Verfahrensreglement von SWITCH für Streitbeilegungsverfahren für “.ch” und “.li” Domainnamen (“Verfahrensreglement”), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Am 4. Dezember 2024 bestätigte die Registerbetreiberin SWITCH, dass der Gesuchsgegner Inhaber und administrative Kontaktperson des Domain-Namens ist. Das Zentrum stellte fest, dass das Gesuch den formellen Anforderungen des Verfahrensreglements entspricht.

Am 12. Dezember 2024 wurde das Gesuch ordnungsgemäss zugestellt und das Streitbeilegungsverfahren eingeleitet. Die Frist für die Einreichung einer Gesuchserwiderung war der 1 Januar 2025.

Das Zentrum teilte mit Schreiben vom 6. Januar 2025 mit, dass der Gesuchsgegner weder eine Gesuchserwiderung eingereicht, noch auf andere Weise gegenüber dem Zentrum seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Schlichtungsverhandlung zum Ausdruck gebracht hat. Der Gesuchsteller wurde vom Zentrum über die Möglichkeit benachrichtigt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, und beantragte diese am 10 Januar 2025.

Das Verfahren wurde in Übereinstimmung mit Paragraph 19 des Verfahrensreglements fortgesetzt, und das Zentrum bestellte am 15 Januar 2025 Theda König Horowicz als Experten. Der Experte stellt fest, dass er ordnungsgemäss bestellt wurde, und hat in Übereinstimmung mit Paragraph 4 des Verfahrensreglements seine Unabhängigkeit erklärt.

4. Sachverhalt

Der Gesuchsteller ist Künstler und seit mindestens 2020 unter dem Künstlernamen "giezemon" tätig, insbesondere auf dem Internet wo er für seine Werke wirbt. Der Künstlername wird vom Gesuchsteller in sozialen Medien benutzt, wie zum Beispiel Pinterest, Instagram, Tumbler und und Facebook.

Der streitige Domain-Name wurde zu ersten Mal am 6 September 2014 registriert und versehentlich vom Gesuchsteller in 2024 nicht erneuert.

Der Gesuchsteller ist Inhaber weiterer Domainnamen die den Namen "giezemon" beinhalten, wie zum Beispiel "giezemon.com" der am 6 September 2024 registriert wurde. Er benutzt auch den Domainnamen "giezemon.studio" für seine neue Webseite wo er auch für seine Werke wirbt.

Der Gesuchsgegner hat den streitigen Domain-Namen am 18. Oktober 2024 registriert. Gemäss Google Nachweise, wurde der Domain-Name mit einer Webseite mit sexuellem Inhalt verbunden, wobei auch der bürgerliche Name des Gesuchstellers erscheint.

5. Parteivorbringen

A. Gesuchsteller

Der Gesuchsteller erklärt er sei Zeichnungslehrer und Künstler. Im Netz sei er unter seinem Künstlernamen "giezemon" bekannt. Auf Instagram zum Beispiel habe er über 30'000 "followers". Er sei Inhaber des streitigen Domain-Namens bis September 2024 gewesen, Datum am welchen der Domain-Namen versehentlich nicht erneuert wurde. Der streitige Domain-Name wurde dann schnell vom Gesuchsgegner übernommen um Pornografie zu verbreiten, so dass der Ruf des Gesuchstellers geschadet ist. Es bestehe auch ein Verstoss gegen das Namensrecht und Urheberrecht, weil sein Künstlername missbraucht wird. Ausserdem habe der Gesuchsgegner mit dem Wort "giezemon" nichts zu tun. Der Name "giezemon" sei eine Ableitung des Nachnamens des Gesuchstellers. Durch die Verwendung des streitigen Domain-Namens durch den Gesuchsgegner bestehe eine Verletzung des Namensschutzes und des Urheberrechts.

B. Gesuchsgegner

Der Gesuchsgegner hat keine Stellungnahme eingereicht.

6. Entscheidungsgründe

A. Der Gesuchsteller ist Inhaber eines Kennzeichenrechts nach dem Recht der Schweiz

Der Gesuchsteller benutzt den Künstlernamen "giezemon" und ist seit mehreren Jahren unter diesem Namen tätig, in der Schweiz wo er wohnt und auf dem Internet auf in der Schweiz abrufbaren Webseiten (wie zum Beispiel "giezemon.studio") und sozialen Medien wo der Name "giezemon" auf klarer und prominenter Weise erscheint.

Pseudonyme wie zum Beispiel Künstlernamen sind gemäss Artikel 29 ZGB als Namen geschützt, insbesondere wenn sie eine gewisse Originalität haben (siehe MONTAVON Pascal, Abrégé de droit civil, Art. 1er à 640 CC, ed. Schulthess 2020, p. 66-82; ATF 92 II 305 JT 1967 I 630).

Der Name "giezemon" ist offensichtlich originell und seit mehreren Jahren von dem Gesuchsteller in der Schweiz benutzt. Ausserdem ist der in der Schweiz sesshafte Gesuchsteller Inhaber von Domainnamen die den Namen "giezemon" beinhalten.

Somit ist die Expertin der Auffassung, dass der Gesuchsteller Namensschutz gemäss Artikel 29 ZGB beanspruchen kann und ein Kennzeichenrecht gemäss Definitionen (Artikel 1) des Verfahrensreglements besteht.

Die erste Bedingung des Verfahrensreglements ist somit erfüllt.

B. Die Zuteilung oder Verwendung des streitigen Domainnamens durch den Gesuchsgegner stellt nach dem Recht der Schweiz eine Verletzung der geltend gemachten Kennzeichenrechte der Gesuchstellerin dar

Namensschutz gemäss Artikel 29 Paragraph 2 ZGB kann geltend gemacht werden, insbesondere wenn der massgebende Teil des Namens von einem Dritten als Domain-Namen benutzt wird (siehe I. Cherpillod, in Commentaire Romand – Code des Obligations II, 2. Ausgabe, Basel 2017, ad Artikel 956 CO N 16).

Gemäss Artikel 29 Paragraph 2 ZGB, wird jemand dadurch beeinträchtigt, dass ein anderer sich seinen Namen anmasst, so kann er auf Unterlassung dieser Anmassung so wie bei Verschulden auf Schadenersatz und, wo die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung klagen.

Die Rechtsprechung hat diesbezüglich festgehalten, dass die Identifikationsfunktion der Domain Namen zur Folge hat, dass diese sich ausreichend von den durch ein absolutes Recht wie das Namensrecht geschützten Kennzeichen Dritter unterscheiden müssen; es genügt, wenn nur der massgebliche Teil des Namens von einem Dritten übernommen wird, damit es zu einer Verwechslungsgefahr kommen kann. (ATF 128 III 353).

Gemäss Rechtsprechung muss der Inhaber eines Namens erweisen, dass dieser ihn identifiziert und ihn selbst ausschliesslich bezeichnet. Der Name muss also einen gewissen Grad an Originalität haben (BGE 92 II 305 ff).

Wie schon erklärt, ist der Künstlernamen des Gesuchstellers originell und seit mehreren Jahren in der Schweiz und auf dem Internet von ihm benutzt, so dass ihm ein Ausschliesslichkeitsrecht über diesen Künstlernamen "giezemon" verliehen werden kann.

Die Registrierung und die Benutzung des streitigen Domain-Namens, der dem Gesuchsteller auch während mehreren Jahren gehörte, ist eine klare Verletzung seines Namenrechts.

Ausserdem wird der streitige Domain-Name mit Webseiten verbunden die einen sexuellen Inhalt haben und auch auf den bürgerlichen Namen des Gesuchstellers spezifisch hinweisen. Es ist daher sehr wahrscheinlich, dass der streitige Domain-Name von dem Gesuchsgegner mit der Absicht registriert wurde, um eine Verwechslung mit dem Gesuchsteller herbeizuführen und so seinen Ruf auszubeuten bzw. zu schädigen (BGE 135 III 446 E. 6.1 S. 450; 128 III 353 E. 4 S. 359; 126 III 239 E. 3a S. 245, je mit Hinweisen). Somit besteht auch eine Verletzung gemäss UWG.

Aus diesen Gründen ist die zweite Bedingung des Verfahrensreglements auch erfüllt.

7. Entscheidung

Gemäss Paragraph 24 des Verfahrensreglements gibt der Experte dem Gesuch statt und entscheidet, dass der Domain-Name, <giezemon.ch>, an den Gesuchsteller übertragen werden soll.

Theda König Horowicz

Datum: 31. Januar 2025